

(Aus dem Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin an der Universität Kiel.
Direktor: Prof. Dr. *E. Ziemke*.)

Aussagen Jugendlicher in Sittlichkeitsprozessen.

Von
Privatdozent Dr. **K. Böhmer**.

Die Bewertung der Aussagen Jugendlicher vor Gericht bildet nach wie vor ein ernstes Problem für alle Beteiligten. Wenn auch die systematische Erforschung der Glaubwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahrzehnten weittragende Ergebnisse gezeitigt hat, so besteht immer noch eine gewisse Unsicherheit bei Richtern und Sachverständigen, wenn es darauf ankommt, die Verurteilung oder Freisprechung eines Angeklagten lediglich auf die Aussage eines Jugendlichen gründen zu müssen. Man kann daher verstehen, daß immer wieder von Gerichten betont wird, die Aussage eines Jugendlichen bilde allein kein sicheres Beweismittel und könne nur in Verbindung mit anderen Beweismitteln die Grundlage einer Urteilsfindung sein. Andererseits haben sich als Ergebnis der neueren Forschungen auf dem Gebiet der Jugendpsychologie und Jugendpsychopathologie nicht nur bei Sachverständigen, sondern auch bei Richtern gewisse feststehende Regeln ausgebildet, welche man immer wieder hört, Regeln, deren Bedeutung aber durchaus nicht feststehend ist. *Besondere Schwierigkeiten* ergeben sich für die Beurteilung von Zeugenaussagen jugendlicher Personen dann, wenn es sich um *Dinge des Geschlechtslebens* handelt, insbesondere in den Jahren, in welchen das Vorstellungsleben des Jugendlichen durch die in der Pubertätsentwicklung auf ihn einstürmenden äußeren und inneren Erlebnisse beeinträchtigt wird. So kommt es, daß gerade in derartigen Prozessen trotz der Mitwirkung von Sachverständigen, vielleicht gerade manchmal durch die Mitwirkung verschiedener gerichtlicher Sachverständiger, sich eine Unsicherheit in der Auffassung der Gerichte von den Dingen herausbildet, welche, wie sich namentlich in größeren Sittlichkeitsprozessen in den letzten Jahren gezeigt hat, infolge der damit zusammenhängenden Erörterung dieser Dinge in der Tagespresse nicht zur Stützung der Rechtspflege dienen kann. Es ist daher immer wieder erforderlich,

auf speziellen Gebieten der Aussagetätigkeit Jugendlicher größeres Material zusammenzustellen und zu versuchen, hieraus Ergebnisse zu gewinnen. Ich habe im folgenden 25 Fälle zusammengestellt, in denen ich als Sachverständiger vor Gericht mitwirkte, und habe eine ganz enge Auswahl getroffen, indem *nur solche Fälle* bedacht wurden, *bei welchen es sich um die Zeugenaussagen von Mädchen in Sittlichkeitsprozessen handelte*. Ich habe diese Fälle einmal weniger nach der psychiatrischen und psychologischen Seite durchgearbeitet, als vielmehr nach äußeren Gesichtspunkten, indem ich mehr auf statistische Verhältnisse und äußerlich auch für den Nichtsachverständigen erkennbare Merkmale achtete und versuchte, gemeinsame und verschiedene Kriterien festzustellen.

1. Die Ehefrau A. R. zeigte bei der Kriminalpolizei an, daß der Arbeiter B. sich in unsittlicher Weise an ihrer 4jährigen Tochter Annemarie vergangen habe. Er habe das Kind unter dem Vorwand, ihm die Katze Minka zu zeigen, in seine Wohnung gelockt und dann unsittliche Handlungen vorgenommen. Das Kind habe, als es nach Hause kam, ganz verstört vor der Tür gestanden und berichtet, B. habe ihm die Hose aufgemacht und es aufs Bett gelegt. Ein Arzt stellte bei dem Kinde eine starke Rötung, aber keine Verletzung fest. Die 4jährige Annemarie R. gab an, B. habe sie aufs Bett gelegt, ihre Hose aufgemacht, habe am Bett gekniet und sie angefaßt. Dabei habe er gesagt: „Sage es aber nicht zu deiner Mutti.“ Auch habe er ihr Bilder gezeigt, auf denen lauter Frauen in Kleidung gewesen seien, aber auch solche, die vorn nichts anhatten. Der Beschuldigte gab an, er habe das Kind wohl in seine Wohnung genommen und es auf den Topf gesetzt, weil es seine Notdurft verrichten mußte, dann habe er es auf das Bett gelegt, habe vor dem Bett gekniet, habe das Kind besehen und dabei onaniert. Er gab also im wesentlichen die von dem Kinde geäußerten Beschuldigungen zu. Der Beschuldigte gab noch an, er habe schon mit 13 Jahren angefangen zu onanieren, mit 15 Jahren seinen ersten Geschlechtsverkehr und mit 16 Jahren ein festes Verhältnis gehabt. Jetzt mit 20 Jahren hat er eine Braut und mit dieser ein uneheliches Kind. In seiner Wohnung wurden eine Reihe Zeichnungen beschlagnahmt, welche im wesentlichen bekleidete Frauen darstellten, auch einzelne unbekleidete. In seiner Verstandesentwicklung zeigten sich gewisse Schwächen, er war aus der 3. Klasse konfirmiert, hat dann die Lehre in einem Baugeschäft regelrecht durchgemacht, ist aber seit längerer Zeit arbeitslos. Er gab an, daß er bei der Anfertigung von Zeichnungen erotischen Inhaltes starke Erregung empfinde und fast regelmäßig dabei onaniere. Es handelte sich um einen Psychopathen, welcher aus einer durch Alkohol erheblich belasteten Familie stammte. Die Angaben des Kindes stellten sich als glaubwürdig heraus. Der Täter wurde verurteilt.

2. Auf eine anonyme Anzeige wurde der Polizei bekannt, daß der Gärtner J. sich an 2 Mädchen von 5 und 8 Jahren unsittlich vergangen hatte. Er hatte sie in seiner Gartenbude auf den Schoß genommen und an den Geschlechtsteilen berührt. Auch hatte er die Kinder veranlaßt, seinen Geschlechtsteil anzufassen. Die 5jährige Hilda T. gab an, er habe zu ihr gesagt, sie solle doch mal bei ihm anfassen. Als sie das nicht wollte, habe er ihre Hand genommen und hiermit seinen Geschlechtsteil gescheuert. Sie gab an, J. nehme sie und ihre Schwester Erna öfter mit in den Garten, um ihnen dort Wurzeln zu geben, dabei habe er Erna mehrfach in der Gartenbude auf den Schoß genommen und sie unsittlich berührt. Die Aussage des 5jährigen Kindes wurde von der 8jährigen Schwester in allen

Einzelheiten bestätigt. Die Sache kam zufällig dadurch heraus, daß die Mutter das 5jährige Kind fragte, ob es beim Vater schlafen wolle. Das Kind sagte, ich schlafe nicht bei Männern, die haben alle einen P. . . , das hat J. auch. Als die Mutter fragte, woher sie das wisse, erzählte die 5jährige Hilda die angegebenen Einzelheiten. Die Kinder machten beide einen intelligenten und aufgeweckten Eindruck und stammten aus anscheinend unbelasteter Familie. Ihre Intelligenzleistungen entsprachen ihrem Alter. Sie erschienen glaubwürdig. Der Beschuldigte gab die Straftaten sogleich zu. Es handelte sich um einen Schwachsinnigen, welcher die Voraussetzungen des § 51 StGB. erfüllte. Das Vorverfahren wurde eingestellt.

3. Die Mutter der 6jährigen Gertrud E. zeigte bei der Polizei an, sie habe gesehen, daß ihre Tochter bei dem Zigarrenhändler D. aus der Toilette kam. Als die Mutter das Kind zur Rede stellte, wollte es zunächst nichts sagen. Die Mutter redete im guten auf das Kind ein, und als sie versprochen hatte, nicht zu schlagen, gab das Kind an, D. habe ihm mit einer Hand vorn unter die Röcke gefaßt. Vor längerer Zeit habe er es auch in seinem Laden angefaßt. Das Kind gab 12 Tage später bei der Polizei an: „Einmal habe ich bei ihm anfassen müssen im Laden. D. sagte, ich dürfe meiner Mutter nichts sagen.“ Das Kind blieb auch bei Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten, welcher alles bestritt, bei diesen Angaben. Bei der 2. Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft, 3 Wochen später, gab das Kind an: „Einmal hat D. verlangt, daß ich an seinen P. . . faßte. Ich habe es auch getan, es kam etwas Weißes heraus, was er dann abwischte.“ Es handelte sich nach dem Ergebnis der Untersuchung um ein gut entwickeltes, ruhiges, normales Kind, welches keinerlei Störungen gezeigt hatte. Es erschien psychisch intakt, von geringer Suggestibilität und wurde für glaubwürdig gehalten. Der Beschuldigte bestritt weiter. Die Aussage des Kindes wurde unterstützt durch die Aussagen dreier Zeuginnen. Die 13jährige Liese W. gab an: „D. hat mich öfter im Laden angefaßt, auch meine Röcke hochgehoben und mir hinten vor geklopft.“ Die 15jährige Helene E. gab an: „D. sagte vor einigen Wochen zu mir: ‚Komm heute Abend gegen 7 Uhr mal zu mir, dann gebe ich dir einen Kuß und faß’ Dich mal an Deinen P. . . , dann bekommst Du nachträglich Geld von mir zur Konfirmation.“ Die 15jährige Erna Z. gab an: „D. sagte im Laden zu mir, komm, gib mir mal einen Süßen, wenn ich Dich als Tochter hätte, dann könnte ich Dich jeden Abend hintenvor hauen.“ Der Beschuldigte, ein 56jähriger Zigarrenhändler, hatte früher getrunken, und bot jetzt die Erscheinungen vorzeitigen Alterns, war sonst aber unauffällig. Er bestritt die Straftat. Ich habe das Kind für glaubwürdig gehalten, besonders mit Rücksicht darauf, daß es den Vorfall im Laden, bei welchem ein Samenerguß stattfand, wirklich einmal erlebt haben müsse. Der Beschuldigte wurde in 1. Instanz verurteilt, seine Berufung in 2. Instanz verworfen. Die Verhandlung vor der Strafkammer verlief recht wenig angenehm. Der Vorsitzende hörte mein Gutachten, in welchem ich einige leicht erklärbare Irrtümer des Kindes richtigstellen wollte, gar nicht an; er brachte das Kind sogleich zum Weinen. Eine sachliche Klärung erfolgte in der Verhandlung vor der Strafkammer nicht.

4. Der Landjäger in W. zeigte bei der Staatsanwaltschaft an, daß der Schneider K., ein geborener Russe, an seiner 6jährigen Tochter unzüchtige Handlungen vorgenommen habe. Die Ehefrau, welche der Russe in Schleswig-Holstein, wo er als Kriegsgefangener zurückgeblieben war, geheiratet hatte, vertrug sich zeitweise schlecht mit ihm und teilte der Polizei in der Erregung mit, daß ihr Mann das Kind angefaßt habe. Das Kind blieb dabei, daß es vom Vater an die Geschlechtsteile gefaßt sei, als die Mutter verreist war. Tatsächlich war die Mutter zweimal verreist. Als sie von der zweiten Reise zurückkam, sagte das Kind: „Vater hat,

als Du nach K. warst, den Finger bei mir hereingesteckt, und das hat mir sehr weh getan. Er hat sich auch obenauf gelegt und den Finger bei mir hereingesteckt.“ Der Beschuldigte bestritt die Straftat. Das Kind wurde kurz nach der Anzeige ärztlich untersucht. Dabei wurde festgestellt, daß es Ausfluß hatte, die äußeren Geschlechtsteile waren gerötet, die Scheide klappte infolge Zerstörung des Jungfernhäutchens weiter als normal. Nach mehreren Wochen konnte ich noch eine Einkerbung feststellen, welche bis an den Grund des Jungfernhäutchens reichte. Im Liegen sah man ohne Dehnung des Jungfernhäutchens in die klapfende Scheide hinein. Das Kind gab im einzelnen an, der Vater habe sich von seinem Bett zu ihm herüberbeugt und den Finger bei ihm eingeführt. Das Kind machte einen durchaus glaubwürdigen Eindruck, seine geistigen Leistungen entsprachen dem Alter. Die Mutter bekundete noch, sie sei jahrelang bei ihrem Mann als Haushälterin tätig gewesen, er habe seit der ersten Zeit mit ihr geschlechtlich verkehrt und sei fast unersättlich. Er verkehre auch mit ihr, wenn sie ihre Periode habe und wenn das Kind im gleichen Zimmer wache. Morgens liege er öfter mit dem Kind zu Bett, wenn sie selbst schon auf sei. Der Beschuldigte, mit welchem eine Verständigung schwer war, wurde nicht genauer untersucht. Er machte einen wenig aufrichtigen Eindruck und wurde in 1. Instanz freigesprochen. Nachdem ich das Kind auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft untersucht und für glaubwürdig gehalten hatte, wurde der Angeklagte in 2. Instanz wieder freigesprochen und zwar auf den Antrag des *Vertreters der Staatsanwaltschaft*. *Dieser war nicht der eigentliche Sachbearbeiter und begründete seinen Antrag auf Freisprechung mit der kurzen Bemerkung: „Daß Kinder in diesem Alter viel reden!“*

5. Der 24jährige Schlosser J. wurde vom Schöffengericht wegen Sittlichkeitsverbrechens zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. In den Gründen wurde ausgeführt, er habe die 8jährige Gertrud K. zu sich in die Wohnung gerufen, um ihm verschiedene Lebensmittel einzuholen. In der Wohnung habe er dem Kinde ein Stück Kuchen geschenkt, habe es auf den Schoß genommen, durch das eine Hosenbein an seine Geschlechtsteile gegriffen und daran hin- und hergerieben. Die Angaben des Kindes, welches klar und bestimmt aussagte, wurden vom Gericht für ausschlaggebend und glaubwürdig gehalten. Das Gericht führte weiter aus, daß kleine Mädchen in diesem Alter derartigen unsittlichen Angriffen fast schutzlos preisgegeben seien, wenn man in diesem Falle, welcher nach Ansicht des Gerichtes klar liege, obwohl die Aussage des Kindes dabei entscheidend sei, nicht zur Verurteilung des Täters schreiten wolle. Der Verurteilte legte Berufung ein. Der Verteidiger beantragte meine Ladung. Diese wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die relative Unzuverlässigkeit von Kinderaussagen dem Gericht bekannt sei. Der Verteidiger beauftragte mich direkt, das Kind zu untersuchen, der Vorsitzende stimmte alsdann zu. Bereits bei der Untersuchung des Kindes entstanden durch zahlreiche Widersprüche in den Angaben Bedenken gegen seine Glaubwürdigkeit. So gab das Kind an, es sei etwa 3 Minuten oben gewesen, ein Zeitraum, in welchem sich die Vorfälle kaum abgespielt haben konnten. Weiter gab das Kind an, der Angeklagte habe es auf die Fensterbank gehoben und hinaussehen lassen und dabei wieder unsittlich berührt. Dies war ausgeschlossen, weil vor der Fensterbank eine Decke mit Hornringen angebracht war und man daher nicht auf die Fensterbank gelangen konnte. In der Hauptverhandlung vor der Strafkammer machte das Kind weiter widersprechende Angaben. Es blieb dabei, am Fenster sei keine Decke gewesen, brachte zahlreiche neue Einzelheiten vor, die sich innerhalb der 3 Minuten abgespielt haben sollten, und gab weiter an: „J. hatte mich auf dem Schoß und faßte mit der Hand unter meinen Rock durch die Hose ans Bein. Er mußte sich ordentlich anstrengen, weil ich unten ein Gummiband in der Hose hatte.“ Die nachher als Zeugin vernommene Mutter gab an, das Kind habe nie

Hosen mit Gummibändern getragen, sondern nur offene. Es handelte sich um ein phantasiebegabtes Mädchen mit offenbar pseudologischem Einschlag.

6. Der etwa 40 Jahre alte Steuersekretär St. wurde von der Mutter der 8jährigen Ursula M. angezeigt, sich an dem Kind mehrfach unsittlich vergangen zu haben. Er leitete die Kindergruppe eines Naturheilvereins und sollte das Kind Sonntags mehrfach in seine Wohnung bestellt und dort berührt haben. Der Beschuldigte gab bei der polizeilichen Vernehmung zu, daß er die 8jährige Ursula M. geküßt habe, das sei aus reiner Kinderliebe geschehen. Das Kind gab weiter an, es habe, als der Beschuldigte es auf dem Schoß gehabt habe, etwas wie einen Bohrer zwischen den Beinen gefühlt und habe an den Tagen darauf häufig Drang zum Wasserlassen gehabt, auch habe er es mehrfach geküßt und dabei mit der Zunge in seinem Munde gespielt. Die Sache kam dadurch ans Licht, daß sich bei dem Kinde eine Abneigung gegen das Zusammensein mit dem Beschuldigten bemerkbar machte. Das Kind kam eines Abends von einer Veranstaltung nach Hause, zeigte sich auffällig scheu und ging sofort zu Bett. Auf Befragen gab es am nächsten Tage ohne weiteres an, der Beschuldigte habe die erwähnten Handlungen vorgenommen. Die Angabe des Kindes wurde dadurch unterstützt, daß der Beschuldigte zu der Mutter in die Wohnung gekommen war und zu ihr gesagt hatte: „Verurteilen Sie mich nicht so hart.“ Er wurde in 1. Instanz verurteilt und begründete seine Berufung mit der Behauptung, das Kind sei unglaubwürdig. Bei der 8jährigen Ursula M. handelte es sich um ein allerdings etwas phantasiebegabtes Kind, welches im Verein regelmäßig Gedichte aufsagte und Theater spielte, im übrigen sich aber durchaus unauffällig verhielt. Es stellte sich heraus daß das Kind schon einige Zeit vorher dem 2 Jahre älteren Bruder gesagt hatte, St. fasse es immer da unten an. Auch die Polizeifürsorgerin hatte nicht den Eindruck, daß das Kind etwas Eingelerntes sagte. Bedenken gegen seine Glaubwürdigkeit bestanden nicht. Die Berufung des Angeklagten wurde verworfen.

7. Die Ehefrau A. zeigte an, ihre 9jährige Tochter Johanna sei bei dem Zahnarzt Dr. U. in Behandlung. Das Kind sei vor einigen Tagen allein dort gewesen und nach 1 Stunde ganz aufgeregt zurückgekommen mit den Worten, es gehe nicht wieder hin. Das Kind habe angegeben, der Doktor habe es geküßt und dabei immer versucht, seine Zunge bei ihm in den Mund zu stecken, auch habe er unter die Röcke gefaßt und gekniffen, so daß es schmerzte. Bei der polizeilichen Vernehmung gab das Kind noch an, daß der Doktor es festgehalten habe und immer vorn hingefaßt habe. Auch habe er es nach der Behandlung hinausbegleitet und ihm auf der Treppe nachgewinkt. Der Beschuldigte bestritt entschieden, sich strafbar gemacht zu haben. Er gab an, er habe das Kind mit Chloräthyl betäubt, es sei in dem dadurch hervorgerufenen Zustande nicht ausgeschlossen, daß das Kind den geschilderten Vorgang erträumt habe. Die gegen die Glaubwürdigkeit des Kindes bestehenden Bedenken habe ich mit Rücksicht auf die Angaben des Beschuldigten der Kriminalpolizei bestätigt. Da erschien der Beschuldigte 2 Tage nach seiner 1. Vernehmung bei der Kriminalpolizei und gab an, er wolle nach reiflicher Überlegung die Wahrheit sagen. Seine Ehefrau sei seit 14 Tagen verreist, er sei zufällig in seinen Praxisräumen allein gewesen. Durch das allerliebste aussehende Kind habe er sich zu der Tat verleiten lassen. Er bestätigte alle Angaben, welche das Kind gemacht hatte. Eine Betäubung mit Chloräthyl habe nicht stattgefunden. Es handelte sich bei dem Beschuldigten um einen 46jährigen verheirateten Mann, welcher Merkmale vorzeitigen Alterns bot. Er wurde verurteilt.

8. Der Polizeiwachtmeister W. erstattete Anzeige gegen den Uhrmacher G., daß er sich an seiner 9jährigen Tochter Ingeborg unsittlich vergangen habe. Die Eltern des Kindes bemerkten beim Baden, daß es Ausfluß hatte; durch den Polizei-

arzt wurde eine Gonorrhöe festgestellt. Das Kind gab an, es habe eine Perlenkette zu dem Beschuldigten zur Reparatur gebracht. Beim Abholen habe der Beschuldigte es in sein Hinterzimmer genommen, habe das Kind dann aufgefordert, seine Hose herunterzustreifen, habe seine Hose geöffnet und seinen Geschlechtsteil an ihren gebracht. Er habe sich immer hin- und herbewegt und sie dabei festgehalten. Beim Fortgehen habe er noch gesagt, sie dürfe ihrer Mutter nichts sagen. Der Beschuldigte bestritt die Straftat und führte zu seiner Entlastung an, an dem fraglichen Tage sei der Schüler Heinz A. mit dem Mädchen bei ihm im Laden gewesen. Bei der Gegenüberstellung winkte der Beschuldigte dem Heinz A. mit den Augen, doch gab der Junge an, er sei noch nie zusammen mit dem Mädchen bei G. gewesen. Der Beschuldigte bestritt bei mehreren Vernehmungen weiter, das Kind blieb bei seinen Angaben und fügte noch hinzu, es sei damals vorn ganz naß geworden, G. habe das Nasse auf dem Boden abgewischt. Er habe ihr noch einen Ring geschenkt. Das Kind, welches allerdings mehrfach mit kleinen Jungens gespielt hatte, gab mit dem Samenergüß einen Tatvorgang an, welchen es bei den Jungens nicht erlebt haben konnte. Es handelte sich um ein durchaus normal entwickeltes Kind. Es wurde noch mehrfach über die Tatvorgänge gehört und gab im wesentlichen die gleiche Schilderung. Bei der Untersuchung ergab sich nichts gegen die Annahme, daß die Schilderung des Kindes der Realität nicht entsprach. Es blieb auch in der Verhandlung vor dem Schöffengericht bei den gleichen Angaben. Der Beschuldigte wurde verurteilt. In der Berufungsinstanz wurden weitere Angaben, welche er zu seiner Entlastung machte, durch andere Zeugen entkräftigt. Seine Berufung wurde verworfen.

9. Der etwa 40jährige ledige Reisende O. wurde beschuldigt, mit der 10jährigen Irma S. unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. In der Anzeige der Polizei hieß es, er habe das Kind zu sich in seinen alten Hanomagwagen genommen, sei mit ihm eine steil ansteigende Straße hinaufgefahren und habe gesagt, es solle seine Hose heruntermachen. Dann sei er mit dem Finger in den Geschlechtsteil des Kindes eingedrungen. Der Beschuldigte bestritt, das Kind angefaßt zu haben. Er gab zu, er habe es im Wagen ein Stück mitgenommen. Das Kind habe dabei gesagt: „Oh, das kitzelt aber ordentlich an den Beinen.“ Das Kind gab weiter an, der Beschuldigte habe gesagt: „Liebes Fräulein, mach einmal Deine Hose runter, ich will einmal zugucken, was da ist.“ An mehreren Einzelheiten wurde bald festgestellt, daß die Angaben des Kindes nicht stimmten. Der Beschuldigte war z. B. in eine entgegengesetzte Richtung gefahren. Das Mädchen machte auf den vernehmenden Polizeibeamten den Eindruck eines 3—4jährigen Kindes. Es stellte sich heraus, daß es seit dem 3. Lebensjahr an Krämpfen litt und mit Luminaltabletten behandelt wurde. Es irrte sich bei weiteren einzelnen Angaben. So behauptete es, von der rechten Seite in den Wagen eingestiegen zu sein, so daß der Beschuldigte es mit der rechten Hand berührt habe. Erst als der Beschuldigte seinen Wagen herbeiholte, gab das Kind zu, sich davon überzeugt zu haben, daß es von der linken Seite eingestiegen sei. Im ganzen entstanden beträchtliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Kindes, welches vielleicht unbewußt, vielleicht auch in Erinnerung an frühere Vorgänge im Rahmen einer krankhaften Suggestibilität an sich harmlose Vorgänge in einen strafbaren Sinn umgedeutet haben konnte. Wegen der geäußerten Zweifel an der Glaubwürdigkeit wurde vom Schöffengericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt.

10. Der 26jährige Student U. wohnte zur Miete bei einer Dame, deren Ehemann im Ausland weilte. Er stand offenbar mit der Dame in näheren Beziehungen, diese war öfter verreist. Als die Mutter ihrer 10jährigen Tochter Ina einmal Vorwürfe machte, daß sie die Schularbeiten nicht gemacht hatte, sagte das Kind: „Wenn ich Dir sage, was Onkel U. gemacht hat, dann kommt er ins Zuchthaus,

und ich werde aus der Schule weggejagt.“ Die Mutter sagte: „Du mußt alles erzählen.“ Das Kind gab an, er habe versucht, seinen P... bei ihm reinzustecken und fügte hinzu, von solchem Schwein kann ich mir doch nichts sagen lassen.“ Die Mutter eilte zur Staatsanwaltschaft, welche das Kind zur Untersuchung brachte. Es handelte sich um ein allerdings körperlich etwas frühreifes Mädchen, welches bereits mit 10 Jahren menstruiert war. Es gab weiter an, als die Mutter verreist gewesen sei, habe U. gesagt: „Du kannst bei mir schlafen.“ Sie habe sich zu ihm ins Bett gelegt, er habe sie befühlt und schließlich versucht, zu verkehren. Als sie es nicht wollte, habe er gesagt: „Du darfst aber nichts weiter sagen, sonst komme ich ins Zuchthaus, und Du fliegst aus der Schule.“ Er habe sie dann in ihr Zimmer getragen; sie habe aber wegen der Drohung, daß sie von der Schule fliegen solle, nicht schlafen können. Später habe er sie beim Gutenachtsagen noch öfter vorn angefaßt. Ich hatte keine Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Kindes. Der Beschuldigte wurde darauf, nachdem sogleich ein Haftbefehl ausgestellt war, am nächsten Morgen festgenommen und gab die Straftaten in allen Einzelheiten zu. Es handelte sich um einen intelligenten Mann, welcher im Felde eine Kopfverletzung erhalten hatte, sonst aber sich ganz unauffällig verhielt. Er gab an, das Mädchen habe sich an ihn herangedrängt, er habe sich schließlich nicht beherrschen können. Er wurde verurteilt.

11. Der 36jährige Kutscher C. kam abends gegen 19 Uhr angetrunken nach Hause und begab sich in seinen Pferdestall. Kurz danach kam seine Frau aus dem Stall gelaufen und rief über den Hof: „Da liegt mein Mann mit der A. im Stroh.“ Die 11jährige Amanda H. kam aus dem Stall gelaufen und hatte ihre Schlupf hose unter dem Arm. Der Beschuldigte bestritt bei seiner polizeilichen Vernehmung, sich strafbar gemacht zu haben. Das Kind gab bei der Polizei an, C. sei abends betrunken in den Pferdestall gegangen, er habe sie ins Stroh gelegt, ihr die Hose ausgezogen und seinen Geschlechtsteil bei ihr eingeführt. Bei der ärztlichen Untersuchung konnten Spuren eines Verkehrs nicht festgestellt werden. Das Kind gab bei mir etwa 4 Monate später an: „C. legte mich ins Stroh, ich weiß nicht, ob er meine Hose aufmachte, es tat auch nicht weh. Ich meine, daß C. seinen Geschlechtsteil bei mir hineingebracht hat, es fühlte sich so an.“ Auf Vorhalt, nur zu sagen, was sie wirklich gesehen habe: „Ich habe das mit dem Geschlechtsteil aber gefühlt. (Woran denn?) Das weiß ich nicht. (Warum sagst Du es denn?) Meine Mutter hat mir gesagt, ich solle so sagen, wie ich bisher gesagt habe. Das Amtsgericht ordnete die Untersuchung des Kindes vor Eröffnung des Hauptverfahrens an. Es handelte sich um ein schwachsinniges, schwer belastetes Mädchen, welches erst mit 2 Jahren Sprechen gelernt hatte und mit 11 Jahren noch Bettnäser war. Das Kind bot neben seinem Schwachsinn aber auffällige eidetische Fähigkeiten in der Wiedergabe einfacher optischer Eindrücke. So konnte es auch eine Reihe von Gegenständen aus dem fraglichen Stall richtig bezeichnen. Ich äußerte mich dahin, daß es nicht ausgeschlossen sei, daß die Schilderung des Kindes in gewisser Weise den Tatsachen entspräche. C. wurde in I. Instanz verurteilt, da auch das übrige Belastungsmaterial ausreichte. In 2. Instanz wurde er wegen der Unsicherheit der Bekundungen des Kindes freigesprochen. Das Kind war inzwischen noch mehrfach befragt worden, es stand unter dem Einfluß der zweifellos minderwertigen Mutter und war, wie sich aus Vorfällen in der Schule ergab, weitgehend erotisiert. Seine Angaben wurden aber durch nicht unwichtige Aussagen mehrerer Tatzeugen bestätigt.

12. Der Lehrer A., 49 Jahre alt, verheiratet, wurde durch das Mitglied eines Elternbeirates angezeigt, sich an Schülerinnen mehrfach unsittlich vergangen zu haben. Die Sache kam dadurch heraus, daß eine Schülerin sich von einer anderen in der Pause ein Band lieh, um ihr Hosenbein zubinden zu können, weil

der Lehrer sie immer anfaßte. Im ganzen bekundeten 7 Mädchen zwischen 11 und 14 Jahren, daß der Lehrer sie während der Schulstunde hinter das Pult an die Tafel kommen lasse und ihnen dabei in die Hose und an die Geschlechtsteile langte. Der Beschuldigte gab zu, einigen seiner Schülerinnen in das Hosenbein gegriffen und sie gekniffen zu haben. Die Sache war bereits einmal vor den Elternbeirat gekommen, welcher die Vorgänge als harmlos angesehen hatte. Die Kinder machten sämtlich einen durchaus unauffälligen und glaubwürdigen Eindruck. In der Verhandlung vor dem Schöffengericht blieben sie bei den früheren Aussagen auch in allen Einzelheiten. Der Angeklagte wurde verurteilt. In der Berufungsinstanz äußerten mehrere Eltern, daß die Kinder ihnen schon früher angegeben hätten, der Angeklagte hätte sie in der erwähnten Weise angefaßt, sie hätten aber aus der Sache nichts gemacht.

13. Der 44jährige Schumacher K. wurde angezeigt, die 11jährige Lehrerstochter Herta L. unsittlich berührt zu haben, als sie in seinen Laden kam und Schuhe abholen wollte. Das Kind gab an, der Beschuldigte habe im Laden gesagt, was sie jetzt machten, solle sie keinem widersagen. Er habe ihre Hemdhose aufgemacht und seinen Finger hineingesteckt, es habe sehr weh getan. Dabei habe er ihr ein Bild gezeigt, worauf eine nackte Frau und ein Mann gewesen seien. Er habe ihr gesagt, er wolle ihr jetzt ein Ding zeigen, womit die Kinder gemacht würden. Dann habe er seine Hose aufgemacht und es ihr gezeigt. Er habe mit einem Stück Papier etwas abgewischt und in den Ofen geworfen. Der Beschuldigte bestritt, sich strafbar gemacht zu haben und gab als Erklärung an, das Kind könne das Bild vielleicht zufällig in einer Schieblade bei ihm gesehen haben. Die Straftat kam dadurch heraus, daß das Kind zu Verwandten sollte. Der Mann, in dessen Haus es sollte, war aber vor einiger Zeit wegen Sittlichkeitsverbrechens bestraft. Das Kind fragte, warum es nicht hin sollte, die Mutter sagte: „Es hängt mit Frauen zusammen.“ Da sagte das Kind: „Dann weiß ich, weshalb; K. hat mir auch etwas getan, nun will ich Dir alles sagen.“ Es berichtete dann den Vorfall. Bei weiteren Vernehmungen gab das Kind mehrere Einzelheiten an, welche mit Sicherheit darauf hindeuteten, daß es einen Samenerguß beobachtet hatte. Es handelte sich um ein aufgewecktes gesundes Mädchen, an dessen Glaubwürdigkeit Zweifel nicht aufkamen. Über den Ausgang des Verfahrens ist nichts bekannt.

14. Der Reichsbahnbetriebsassistent R. wurde angezeigt, sich an 6 Kindern im Alter von 6—15 Jahren unsittlich vergangen zu haben. Er hatte die Kinder unter verschiedenen Vorwänden an sich gelockt. So wollte er einem Mädchen einen kleinen Hund zeigen, einem anderen die Ziege und das Schwein zeigen, ein anderes Mädchen mußte ihm beim Kirschenpflücken helfen, von einem anderen ließ er sich Milch und Bücher in die Wohnung bringen. Der Beschuldigte bestritt die ihm zur Last gelegten Straftaten. Bei den Kindern handelte es sich durchweg um intelligente, teilweise außergewöhnlich begabte Mädchen. Sie stammten sämtlich aus gesunden Familien. Es fand sich weiter, daß in den Aussagen der Kinder nicht unwesentliche Momente übereinstimmten. So gaben 4 Kinder übereinstimmend an, daß er sie immer von oben nach unten gekitzelt habe und erst zuletzt in der Gegend des Unterleibes angekommen sei. 2 hatten ihm beim Kirschen- oder Johannisbeerenpflücken helfen müssen, 2 mußten ihm Besorgungen machen und Gegenstände in die Wohnung bringen. Es ergaben sich demnach keinerlei Bedenken gegen ihre Glaubwürdigkeit. Der Beschuldigte gab in der Verhandlung 1. Instanz zu, er sei wohl mit einem Mädchen auf dem Boden gewesen, sie habe sich dort absichtlich ins Stroh geworfen. Bemerkenswert ist in diesem Falle das Verhalten der Anklagebehörde. Im Vorverfahren wurde beantragt, die Mädchen auf ihre Glaubwürdigkeit untersuchen zu lassen. Diesem Antrag wurde von der Staatsanwaltschaft nicht entsprochen. Die Anklageschrift gründete sich aus-

drücklich auf die *von der Staatsanwaltschaft aus den Akten vermutete Glaubwürdigkeit der Kinder*. Der Verteidiger beauftragte mich direkt mit der Untersuchung, die Staatsanwaltschaft widersprach auch jetzt meiner Zuziehung. Das Gericht beschloß diese aber. Vor dem Schöffengericht führte ich aus, daß die Kinder nicht unglaubwürdig seien. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft indessen, ein anderer als der Sachbearbeiter, führte wörtlich aus: „*Weil die Kinder alle übereinstimmend dasselbe sagen und dabei bleiben, sind sie nicht glaubwürdig, das spricht für Eingelerntsein*.“ Es handelt sich auch nicht um eigentliche Sittenverbrechen, wie sie an Kindern verübt werden. Es ist möglich, daß es sich um harmlose Spielereien handelte.“ Trotzdem von der Staatsanwaltschaft die Freisprechung mangels Beweises beantragt wurde, kam das Gericht zur Verurteilung. Der Verurteilte legte Berufung ein. Die Verhandlung vor der Strafkammer ergab dasselbe Bild. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft führte wieder aus, er habe *Kinderaussagen niemals glauben können, wenn sie nicht durch Umstände erhärtet werden, die außerhalb ihrer Aussagen liegen*. Die Kinder seien gegenseitiger Suggestion erlegen. Die Strafkammer verwarf die Berufung.

15. Der 55jährige verheiratete Kinovorführer B. wurde beschuldigt, 3 Kinder im Alter von 13 und 14 Jahren in dem Vorführungsraum eines Kinotheaters unsittlich berührt zu haben. Die Mädchen gaben bei der Polizei an, er habe sie aufgefordert, ihre Hose aufzumachen und sich zu bücken, und habe sie dabei besehen. Auch habe er sie aufgefordert, seine Geschlechtsteile anzufassen. Der Beschuldigte bestritt, sich strafbar gemacht zu haben und führte an, die Mädchen seien in den Vorführungsraum von der Straße her gekommen und hätten einen Taler von ihm gefordert. Als er fragte, wofür er Geld geben sollte, hätten sie gesagt, dann würden sie ihm auch etwas zeigen. Bei der gerichtlichen Vernehmung gaben die Kinder weitere Einzelheiten an und fügten hinzu, sie hätten es bei der Polizei nicht sagen mögen. Sie behaupteten jetzt sogar, gegenseitig gesehen zu haben, wie der Beschuldigte die eine und andere angefaßt hatte. Aus dem Bericht der Gerichtshilfe ergab sich ein erschütterndes Bild über die Verwahrlosung der Kinder. Diese wurden als schlimmer wie Prostituierte bezeichnet. Die Gerichtshilfe äußerte sich dahin, daß die Mädchen sich zweifellos, wie aus zahlreichen anderen Vorgängen hervorgehe, dem Beschuldigten aufgedrängt hätten. Es handelte sich bei den 3 Mädchen um verwahrloste, mittelmäßig begabte Kinder, welche in der Schule weit zurückgeblieben waren. Mehrere ihrer Geschwister waren in Erziehungsanstalten oder in Bordellen, oder mehrfach vorbestraft. In der Hauptverhandlung hielten sie fast nichts von ihren Beschuldigungen aufrecht. Die eine gab sogar an, B. habe nichts getan. Auf meine Fragen verwickelten sie sich in zahlreiche Widersprüche mit ihren früheren Aussagen. Ich erachtete sie für unglaubwürdig. B. wurde freigesprochen.

16. Der 58jährige Hauptlehrer S. wurde in 2 Instanzen und im Wiedernahmeverfahren verurteilt, sich an mehreren seiner Schülerinnen im Alter von 13—14 Jahren unsittlich vergangen zu haben. In mehreren Verhandlungen wurde übereinstimmend festgestellt, daß er die Kinder bei Gelegenheit von Schulausflügen an die Brüste gefaßt hatte; er hatte sie geküßt, an den Leib gefaßt und ähnliche Handlungen mit ihnen vorgenommen. Sämtliche Mädchen machten einen durchaus glaubwürdigen Eindruck. Der Beschuldigte, welcher zunächst alle ihm zur Last gelegten Straftaten bestritt, gab schließlich zu, die Kinder mehr unabsichtlich berührt zu haben und verteidigte sich, nachdem ich die Kinder mehrfach für glaubwürdig erkannt hatte, schließlich nur noch damit, es habe ihm die wollüstige Absicht gefehlt.

17. Die 15jährige Erna W. erschien bei der Kriminalpolizei und gab an, sie sei von Hause fortgelaufen, weil sie es nicht mehr ertragen könne, ihr Stief-

vater, der etwa 35jährige Gärtner K., habe ihr jahrelang nachgestellt und sie unsittlich angefaßt. Fast jeden Morgen stehe er an ihrem Bett und zeige ihr seine Geschlechtsteile, auch führe er bei jeder Gelegenheit unsittliche Redensarten. Der Beschuldigte bestritt, sich strafbar gemacht zu haben und behauptete, das Kind habe sich an ihn herangedrängt. Er habe es wohl einmal in der Erregung an die Geschlechtsteile gefaßt, auch habe er in der Folgezeit dem Kinde mehrfach beim Ankleiden seine Geschlechtsteile gezeigt, weil das Kind immer vor ihm geflüchtet sei und weil es ihm seine Verachtung gezeigt habe. Seine Frau sei mit seinem Tun einverstanden gewesen. Es handelte sich um einen sadistisch veranlagten Menschen, welcher auch seine Ehefrau mißhandelte und Gefallen an der psychischen Mißhandlung der Stieftochter fand. Seine Handlungen wurden durch das enge Zusammensein mit dem Kinde in einer beschränkten Wohnung und durch die wenigstens äußerliche Duldung durch die Ehefrau erleichtert. Das Mädchen erschien durchaus glaubwürdig. Der Beschuldigte wurde entsprechend den Angaben des Kindes verurteilt.

18. Der 29jährige Kutscher S. lockte innerhalb 1 Jahres 5 Kinder im Alter von 9—15 Jahren in seine Wohnung, indem er sich von den Kindern Zigaretten bringen ließ. Die 10jährige Hedwig B. erzählte ihren Eltern eines Abends, daß S. versucht habe, geschlechtlich mit ihr zu verkehren. Er habe ihr gedroht, nichts zu sagen, sonst erhalte sie Prügel. Sie habe ihm Zigaretten in die Wohnung bringen müssen, dann habe er sie auf das Sofa gelegt und sein Glied bei ihr eingeführt. Er habe ihr dann 10 Pfennig gegeben. Der Beschuldigte bestritt zunächst, gab aber auf Vorhalt der Aussagen des Kindes zu, das Kind berührt zu haben. Das Kind machte einen durchaus glaubwürdigen Eindruck. Der Beschuldigte erklärte später seine Handlungen für harmlose Spielerei, gab aber schließlich an, daß er dabei in Erregung geraten sei. Er bestritt, andere Kinder berührt zu haben, doch wurden bald danach noch mehrere Mädchen ermittelt, mit welchen er ähnliche Handlungen begangen hatte. So hatte er versucht, mit weiteren 4 Mädchen zu verkehren. Dabei handelte es sich um 2 geistig zurückgebliebene Kinder, welche m. E. als unglaubwürdig angesehen werden mußten. Der Beschuldigte bestritt auch, diese Kinder berührt zu haben. Er bestritt auch 2 weitere Fälle, in denen es sich um Mädchen im Alter von 9—14 Jahren handelte. Ich kam nach ihrer Untersuchung aber zu dem Ergebnis, daß sie glaubwürdig waren. Der Beschuldigte legte daraufhin ein Geständnis ab. Er wurde verurteilt.

19. Der etwa 55 Jahre alte Fischereiarbeiter F. wurde angeklagt, eines Abends in das Schlafzimmer der 13jährigen Anni St. eingedrungen zu sein, als diese schlafend im Bett lag, und sie unsittlich berührt zu haben. Er bestritt den Vorfall. Ich wurde zur Hauptverhandlung zugezogen. Anni St. gab an, F. sei abends auf Socken in ihr Schlafzimmer, welches im Erdgeschoß seines Hauses liege, gekommen und habe seine Hand unter ihre Bettdecke gehalten. Sie wisse nicht, ob er betrunken war, er sei wieder hinausgegangen. Sie habe schon geschlafen gehabt und sei aufgewacht, als F. hereinkam. Die Tür sei nicht geschlossen gewesen, weil sie ihre Tante, die nachts von der Arbeit kam, erwartete. Der ganze Vorfall erschien nicht gerade glaubwürdig. Das Mädchen zeigte bei der Intelligenzprüfung im Gerichtssaal ganz erhebliche Defekte, es bot eine ausgesprochene Merkfähigkeitsschwäche und konnte nach längerer Verhandlung nichts über das Aussehen des Raumes und der beteiligten Personen aussagen. Es war aus der 3. Klasse konfirmiert. Wahrscheinlich handelte es sich um die Umdeutung eines geräumten oder sonst harmlosen Vorganges in der Schlaftrunkenheit beim Erwachen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgte der Freispruch.

20. Der 58jährige Landmann H. wurde beschuldigt, an der 15jährigen Charlotte K. Notzucht begangen zu haben. Der Vater erstattete die Anzeige. Die

Verletzte behauptete, der Dienstherr habe sie beim Einfahren ins Stroh geworfen und regelrecht geschlechtlich mit ihr verkehrt. Sie machte bei der Untersuchung durch mich die gleichen Angaben. Es stellte sich heraus, daß sie ihre Periode mit 13 $\frac{1}{2}$ Jahren bekommen hatte, die vorletzte Periode etwa 6 Wochen vor der angeblichen Straftat hatte und die letzte wenige Tage nach der Straftat eingetreten war. Ob sie inzwischen anderen Verkehr gehabt hatte, konnte durch eine gynäkologische Untersuchung nicht festgestellt werden. Es fanden sich keine Zeichen von alten Einrissen, doch war die Scheide bequem für den Finger eingängig. In der Verhandlung vor dem Schöffengericht gab das Mädchen zu, einmal unrichtig nach Hause geschrieben zu haben, sie sei auf ihrer Dienststelle geschlagen worden; auch stellte sich heraus, daß mehrere Angaben über das unsittliche Verhalten des Dienstherrn sicher nicht richtig waren. Der Angeklagte wurde mangels Beweises freigesprochen. Ich habe das Mädchen nach Abschluß des Verfahrens erneut untersucht. Sie blieb zunächst hartnäckig bei ihren Angaben. Diese wurden aber immer unwahrscheinlicher; auch beschrieb sie bei dem angeblichen Geschlechtsverkehr eine ganz unmögliche Situation. Sie behauptete, ganz flach und mit ausgestreckten Beinen auf dem Rücken gelegen zu haben. Nach Onanie befragt, gab sie zu, diese seit etwa 2 Jahren regelmäßig auszuüben. Schließlich, nach mehrstündiger Unterhaltung, gestand sie ein, daß H. gar nicht mit ihr verkehrt habe. Sie äußerte, öfter den Wunsch nach Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Vielleicht aus diesem Wunsche heraus und aus der Sucht, sich bei den anderen Mädchen wichtig zu tun, hatte sie einen offenbar an sich harmlosen Vorgang in ihrem Sinne umgedeutet.

21. Die 15jährige Ingeborg G. zeigte bei der Polizei an, ihr Vater habe ihr vor wenigen Tagen mit Gewalt die Bettdecke heruntergerissen und seinen Finger bei ihr eingeführt. Vor einigen Tagen habe sie einen Ohnmachtsanfall bekommen und auf dem Fußboden gelegen. Bei dieser Gelegenheit habe der Vater wieder seinen Finger in ihren Geschlechtsteil eingeführt. Das Mädchen bekam auf der Polizei einen epileptischen Anfall. Der Vater bestritt, sich strafbar gemacht zu haben und gab an, seine Tochter treibe sich nächtelang auf Tanzböden herum. Es handelte sich um ein körperlich gut entwickeltes Mädchen, welches mit 13 Jahren die Periode und ersten Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Am Tage, bevor sie die Anzeige erstattete, kam sie spät nachts vom Tanz nach Hause, der Vater machte ihr Vorwürfe. Bei der Untersuchung durch mich gab sie zu, der Vorfall mit der angeblichen Ohnmacht habe gar nicht stattgefunden, der Polizeibeamte habe so merkwürdig gefragt. Neulich habe der Vater sie geschlagen, da sei sie zur Polizei gelaufen. Auf dem Polizeibüro sei ihr eingefallen, daß diese nicht helfen könne, wenn sie nur geschlagen sei. Da sei ihr der frühere Geschlechtsverkehr mit einem jungen Mann eingefallen, und sie habe es so beschrieben, als wenn der Vater es gewesen sei. Aus der Vorgeschichte waren eine Gehirnerschütterung und regelmäßige Krampfanfälle bemerkenswert.

22. Die 16jährige Marie B. zeigte ihren Stiefvater bei der Polizei wegen Blutschande an und machte ganz konkrete Angaben. Einmal sei sie abends nach Hause gekommen und habe sich ins Bett gelegt. Da sei der Vater aus dem elterlichen Schlafzimmer, nur mit einem Hemd bekleidet, in ihr Zimmer gekommen und habe mit ihr verkehrt. Ein anderes Mal habe er sie gezwungen, mit ihr im Stehen zu verkehren. Der Vater bestritt bei der Gegenüberstellung energisch, sich strafbar gemacht zu haben. Das Mädchen weinte und sagte, es täte ihr leid, den Vater belasten zu müssen, aber es müsse die Wahrheit sagen. Der Beschuldigte wurde in Haft geführt und die Sache an die Staatsanwaltschaft gegeben. Nach einer Woche kamen der Kriminalpolizei Bedenken, der Beschuldigte wurde zur Polizei zurückgebracht. Die Tochter gab, nachdem ich kurze Zeit bei ihrer

Vernehmung mitgewirkt hatte, zu, gelogen zu haben. Sie habe ihren Vater ins Zuchthaus bringen wollen, weil er sie nicht in Stellung geben wollte. Sie gab weiter an, sie sei vor einem Vierteljahr nach einem Tanzvergnügen defloriert worden und habe von weiteren Einzelheiten des Geschlechtsverkehrs in ihrer Dienststellung gehört. Es handelte sich um ein mittelmäßig schwachsinniges Mädchen.

23. Der verheiratete Nieter C. wurde von seinen 16- und 17jährigen Töchtern beschuldigt, jahrelang mit ihnen Geschlechtsverkehr ausgeübt zu haben. Die beiden Mädchen waren geistig minderwertig, eine war aus der 4. Klasse der Förderschule konfirmiert. Sie übten den Geschlechtsverkehr seit ihrem 15. Lebensjahr aus, trieben sich herum und waren zur Zeit der Anzeige vollkommen verwaorlost. Die Anzeige erfolgte, weil der Vater das ältere Mädchen in Fürsorgeerziehung gegeben hatte. Da die Mädchen ihre Anzeige kurz danach widerriefen, dann aufs neue erstatteten und dann widerriefen, wurden sie für unglaubwürdig gehalten und das Vorverfahren eingestellt.

24. Die 17jährige Emmi K. beschuldigte den 25jährigen ledigen Knecht, sie genozüchtigt zu haben. Ich habe das Mädchen sogleich nach dem Eintreffen der Anzeige mit einem Vertreter der Staatsanwaltschaft am Wohnort aufgesucht. Der Beschuldigte gab an, er habe 3mal mit Einwilligung des Mädchens mit diesem verkehrt. Am Morgen nach dem 3. Verkehr sei sie unfreundlich gewesen und habe gesagt: „Du hast mich vergewaltigt.“ Das hörte der Bauer und zeigte es an. Emmi K. blieb dabei, der 1. Verkehr sei erst am Tage vor der Anzeige gewesen. Sie habe geschlafen; als sie aufwachte, sei er bereits bei ihr eingedrungen gewesen. Er habe ihr wohl eine Viertelstunde die Kehle zugehalten, damit sie nicht schreien konnte. Emmi K. hatte ihre Periode erst mit 15½ Jahren bekommen, diese war am Tage nach der angeblichen Vergewaltigung wieder aufgetreten. Es stellte sich heraus, daß sie 4 Tage vor der angeblichen Vergewaltigung, als sie, wie der Beschuldigte angab, 2mal mit diesem geschlechtlich verkehrt hatte, heimlich bei einem Arzt zur Untersuchung auf Schwangerschaft gewesen war. Offenbar hatte sie Angst vor den Folgen des 1. Verkehrs. Als die Periode nach 4 Tagen nicht eingetreten war, erfolgte die Anzeige wegen Vergewaltigung. Es stellte sich noch heraus, daß das Mädchen sich nach dem 1. Verkehr mit dem Beschuldigten Geld von ihm geliehen hatte. Bemerkenswert war die rasche Aufklärung durch sofortiges Eingreifen der Staatsanwaltschaft unter Hinzuziehung des Sachverständigen.

25. Der 57jährige verheiratete Schlosser K. wurde beschuldigt, mit der schwachsinnigen Dora K., 22 Jahre alt, mehrfach geschlechtlich verkehrt zu haben. Der Vater des Mädchens erstattete die Anzeige aus § 176, Abs. 2 StGB. Das Mädchen blieb bei den ersten Vernehmungen dabei, daß der Beschuldigte mehrfach mit ihm verkehrt habe, gab aber schließlich beimir nach eingehender Erörterung an, daß ihre Anschuldigungen unwahr seien. Es handelte sich um einen mittelmäßigen Schwachsinn, welchen der Beschuldigte nicht erkennen konnte. Das Verfahren wurde eingestellt.

Betrachtet man die beschriebenen Fälle, so ergibt sich zunächst als auffällige Tatsache, daß der *überwiegende Teil der Kinder für glaubwürdig gehalten* werden mußte. Wenn im folgenden von glaubwürdig die Rede ist, so meine ich damit nicht nur das eigene Urteil, sondern auch die Überzeugung der sonst Beteiligten, welche sich nicht nur im Verlauf der Prozesse herausgebildet hatte, sondern in den meisten Fällen durch wesentliche, außerhalb der Aussagen der Jugendlichen

liegende Kriterien gestützt wurde. Im ganzen wurden 47 Kinder in diesen 25 Fällen untersucht, 32 davon erschienen als glaubwürdig, 15 mußten für unglaubwürdig gehalten werden. Die 32 *Kinder, deren Glaubwürdigkeit ausreichend feststeht*, verteilten sich auf die Jahresklassen zwischen 4 und 15, und zwar fanden sich Kinder im Alter von 4 Jahren 1mal, 5 Jahren 1mal, 6 Jahren 3mal, 8 Jahren 2mal, 9 Jahren 3mal, 10 Jahren 3mal, 11 Jahren 4mal, 12 Jahren 2mal, 13 Jahren 5mal, 14 Jahren 6mal, 15 Jahren 2mal. Sämtliche Kinder habe ich eingehend psychologisch und psychiatrisch untersucht. Dabei kam ich in 30 Fällen zu dem Ergebnis, daß es sich, auch bei Berücksichtigung der Familienverhältnisse, soweit sie irgendwie erforscht werden konnten, um unbelastete, gesunde, körperlich und geistig ihrem Lebensalter entsprechende Kinder handelte. Einmal mußte ein schwachsinnes Kind, welches aus erheblich vorbelasteter Familie stammte, dennoch als glaubwürdig bezeichnet werden, weil bei ihm eine merkwürdige eidetische Fähigkeit festgestellt wurde, welche gerade für die Umstände bei der Tat und die Überführung des Täters von wesentlicher Bedeutung war. Ein anderes Mal handelte es sich um ein phantasiebegabtes kleines Mädchen, welches sich in der Schule durch Theaterspielen und ähnliches auszeichnete, aber für die in Frage stehende Straftat als glaubwürdig erachtet werden mußte. Die 15 *Jugendlichen, welche als unglaubwürdig erschienen*, verteilten sich auf die Lebensalter zwischen 8 und 22 Jahren, und zwar waren Jugendliche darunter im Alter von 8 Jahren 1mal, 10 Jahren 1mal, 12 Jahren 1mal, 13 Jahren 2mal, 14 Jahren 2mal, 15 Jahren 3mal, 16 Jahren 2mal, 17 Jahren 2mal und 22 Jahren 1mal. Die *Ursachen der Unglaubwürdigkeit konnten durch genaue Untersuchung der Kinder im wesentlichen ermittelt werden*. Einmal blieb sie auch nach Untersuchung des Kindes unbekannt. Das Urteil gründete sich lediglich auf die sonstigen Umstände, welche in keiner Weise mit der Aussage des Kindes vereinbar waren. 1mal handelte es sich um eine Pseudologie, 5mal wurde Schwachsinn meist erheblichen Grades festgestellt, 4 Kinder waren, noch unterhalb des Pubertätsalters, weitgehend erotisiert, 1 Mädchen stand unter dem Einfluß einer Periodenstörung, 1mal handelte es sich um Epilepsie, 2 Mädchen im Alter von 16 und 17 Jahren waren hochgradig verwahrlost. Betrachtet man diese beiden Gruppen nebeneinander, so fällt rein äußerlich auf, daß die *glaubwürdigen Jugendlichen geringeres Alter hatten*, nämlich sich zwischen dem 4. und 15. Lebensjahre hielten, und daß die *unglaubwürdigen durchschnittlich älter waren* und sich zwischen dem 8. und 22. Jahr bewegten. Sieht man bei den letzteren von groben Geistesstörungen ab, wie beispielsweise bei dem einen 22jährigen Mädchen, sieht man auch schließlich von den 5 Fällen ab, in denen es sich um einen vielleicht allerdings nur dem Sachverständigen erkenn-

baren Schwachsinn handelte, auch von dem einen Fall von Epilepsie, so bleiben doch noch 6 Fälle übrig, also über 30%, in denen die Ursachen der Unglaubwürdigkeit dem Nichtsachverständigen verborgen bleiben mußten. So kam beispielsweise die weitgehende Erotisierung von 4 Mädchen unterhalb der Pubertätszeit erst bei ihrer Befragung durch den Sachverständigen zum Vorschein. Die Periodenstörung eines Mädchens, welches kurze Zeit Verkehr gehabt hatte, und aus Angst, schwanger zu sein, den Liebhaber wegen Notzucht anzeigte, wurde erst nach längerer Untersuchung des Mädchens festgestellt. *Es ist also nicht so, daß bei den unglaubwürdigen Zeuginnen ihre Unglaubwürdigkeit auch dem Nichtsachverständigen ohne weiteres erkennbar sein müßte.* Hinzu kommt noch, daß die 5 Fälle, in denen es sich um Schwachsinn handelte, manchem Laien verborgen bleiben mußten, und der eine Fall von Epilepsie nur zufällig dadurch, daß das Mädchen auf der Polizeiwache einen Anfall bekam, der Polizei zur Kenntnis gelangte. Im ganzen also konnten 12 Fälle dem Nichtsachverständigen verborgen bleiben, so daß unter den *15 unglaubwürdigen Mädchen die meisten mit einer schweren Störung behaftet waren, welche erst durch sachverständige Mitarbeit entdeckt werden konnte.* Auffällig ist, daß die *Grenze der Glaubwürdigkeit niedriger* zu liegen scheint, als man nach neueren Erfahrungen anzunehmen geneigt ist. Unter meinen 47 Fällen fängt die Glaubwürdigkeit 2mal bei 4 Jahren an und hört bei 15 Jahren auf. Die Unglaubwürdigkeit fängt in 15 Fällen bei 8 Jahren an und hört bei 22 Jahren auf. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß die auffällige Häufung ungläubwürdiger Zeuginnen zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr durch den Einfluß der Pubertätsentwicklung begünstigt ist. Die Pubertät ist zweifellos nicht die alleinige Ursache gewesen, sondern es handelte sich in mehreren Fällen um unglückliche und zerrüttete Familienverhältnisse, so daß sich aus dem ungünstigen Milieu eine erhebliche Verwahrlosung entwickeln konnte. Aber auch in den Fällen, in denen die Kinder glaubwürdig waren, erschienen die Familienverhältnisse mehrfach hochgradig zerrüttet, das Milieu war in einigen Fällen denkbar ungünstig, hatte sich aber noch nicht in dem Maße bei den jüngeren Kindern ausgewirkt, daß ihre Glaubwürdigkeit dadurch in Frage gestellt werden mußte.

Betrachtet man *das Verhalten der Täter* gegenüber den Angaben der jugendlichen Zeuginnen, so legten die Täter in den 32 Fällen von Glaubwürdigkeit der Kinder 7mal ein Geständnis ab, 14mal ein Teilgeständnis, 11 bestritten die Tat restlos. In den 15 Fällen von Unglaubwürdigkeit bestritten 14 Täter, nur 1 legte ein Geständnis ab. Hierbei handelte es sich um den Zahnarzt, welcher ein Kind während der Sprechstunde unsittlich berührt hatte und zu seiner Entlastung angab, er habe das Kind mit Chloräthyl betäubt. Auf diese Nachricht

habe ich die Aussage des Kindes nicht ohne weiteres für unglaubwürdig erklärt, aber Zweifel an der Richtigkeit geäußert, ein Fehlurteil, welches sich durch das Geständnis des Zahnarztes bald ergab, aber durch die Erfahrungen bei der Chloräthyleinatmung erklärt war. Aus dem *Verhalten der Täter* ergibt sich also eine *auffällige Übereinstimmung mit den Aussagen der Kinder*. In dem überwiegenden Teil der Fälle von Glaubwürdigkeit, nämlich 21 mal, legten die Täter ein Geständnis ab, so daß in $\frac{2}{3}$ aller Fälle, in welchen ich die Kinder für glaubwürdig erklärte, dieses Urteil durch das Verhalten der Täter bestätigt wurde. Im übrigen waren unter den Beschuldigten die Jahresklassen zwischen 20 und 58 Jahren vertreten. Die Mehrzahl von ihnen war verheiratet, nur 3 waren ledig, ein Täter war schwachsinnig, eine Straftat war unter dem Einfluß des Alkohols geschehen, 1 mal handelte es sich um einen Psychopathen, 2 mal um Männer, welche unter den Folgen einer im Kriege erlittenen Verletzung litten, 3 mal um vorzeitig Gealterte. Unter diesen letzteren waren 2 Lehrer, die sich in zahlreichen Fällen an ihren Schulkindern vergriffen hatten. Der eine von ihnen war jahrelang auf einer einsamen Hallig gewesen und hatte erst mit 40 Jahren geheiratet, der andere bot im Alter von 58 Jahren weitgehende Störungen des Rückbildungsalters. Er gab an, seit längerem impotent zu sein und hatte schon — die Straftaten lagen längere Zeit zurück — den Turnunterricht bei Mädchen aufgegeben, weil er seine Neigung kannte. Bei den übrigen Männern, welche ich in den meisten Fällen untersucht habe, konnten keine psychischen Auffälligkeiten festgestellt werden.

Ordnet man die Glaubwürdigkeit der Jugendlichen, je nachdem es sich um *einzelne oder mehrere Verletzte* handelte, so ergibt sich, daß unter den Glaubwürdigen einzelne Verletzte 9 mal auftraten, mehrere Verletzte 5 mal. Hierbei waren es 1 mal 2 Kinder, 2 mal 5 Kinder, 1 mal 6 Kinder und 1 mal 7 Kinder. Unglaubwürdig waren einzelne angeblich Verletzte 8 mal und mehrere angeblich verletzte Kinder 2 mal, darunter 1 mal 2 und 1 mal 3 Kinder. Auffällig ist demnach, daß es sich *in mehreren Fällen von Glaubwürdigkeit um mehrere Kinder* handelte. Der Einwand, daß das Auftreten mehrerer Zeuginnen ohne weiteres darauf hindeuten müsse, daß sich diese verständigt hätten, ist also mindestens für diese 5 Fälle widerlegt.

Es handelte sich um *einzelne Delikte* in den Fällen von Glaubwürdigkeit 7 mal, in den Fällen von Unglaubwürdigkeit 8 mal, dagegen um *fortgesetzte Handlungen und mehrfache Einzeldelikte* in den Fällen von Glaubwürdigkeit 7 mal, in denen von Unglaubwürdigkeit 2 mal. Die als *unglaubwürdig befundenen Zeuginnen* gaben also in der Mehrzahl der Fälle *ein einzelnes Delikt* an und brachten nur 2 mal die Behauptung vor, daß sie längere Zeit verletzt seien. Hierbei handelte es sich um zwei

16- und 17jährige schwer verwaarloste Mädchen, welche ihren Vater der jahrelang hindurch fortgesetzten Blutschande beschuldigten. Die jüngere hatte die Anzeige erstattet, als der Vater die ältere in Fürsorgeerziehung unterbringen ließ. Diese beiden Fälle scheiden also aus. Es ergibt sich daher als Resultat, daß die *unglaubwürdigen Zeuginnen nur Einzeldelikte behaupteten*, während bei den *glaubwürdigen Zeuginnen Einzeldelikte und fortgesetzte Handlungen in gleicher Anzahl vorkamen*. Daraus könnte der Rückschluß gezogen werden, daß die Behauptung mehrerer Delikte oder fortgesetzter Handlungen geradezu für die Glaubwürdigkeit der Angaben spricht.

Die Anzeige wurde entweder sogleich nach der Tat oder später erstattet. Die glaubwürdigen Kinder berichteten 3mal in 3 Fällen sogleich von der Tat, in 11 Fällen erst später nach Wochen oder Monaten. Die Unglaubwürdigen erstatteten in 9 Fällen sogleich nach der angeblichen Tat oder einzelne Tage später Anzeige. In 2 Fällen erstatteten sie Anzeige erst nach Monaten bzw. Jahren. In diesen beiden letzteren handelte es sich wieder um die 16- und 17jährigen verwaarlosten Mädchen, welche ihren Vater der Blutschande beschuldigten. Scheidet man diese aus der Betrachtung aus, so ergibt sich, daß *alle unglaubwürdigen Zeuginnen die Anzeige sogleich nach der angeblichen Tat* erstatteten. Hält man dem gegenüber, daß die glaubwürdigen Kinder in 11 Fällen mit der Angabe längere Zeit zurückhielten und nur in 3 Fällen spontan den Eltern von der Tat Mitteilung machten, so kommt man zu der Feststellung, daß die *von Jugendlichen sofort nach der Tat angeblich spontan erfolgende Anzeige überwiegend für ihre Unglaubwürdigkeit spricht*. In den allermeisten Fällen hielten die Kinder die geschehene Tat für sich und kamen erst später unter Mitwirkung verschiedener zufälliger Umstände mit der Sprache heraus. In diesen 11 Fällen wurde dabei die Anzeige auch von dritten Personen, meist von den Eltern, erstattet, und nur in 3 Fällen gaben die Kinder sogleich an, was ihnen passiert war. In allen Fällen von Unglaubwürdigkeit, also 11mal, wurde die Anzeige von den angeblich Verletzten erstattet, welche von sich aus zur Polizei liefen, in keinem einzigen Falle legten sie einer dritten Person ein Geständnis ab, so daß diese die Anzeige hätte erstatten können.

Bemerkt sei schließlich, daß der *anatomische Beweis* des erfolgten Mißbrauches in den Fällen von Glaubwürdigkeit 3mal geführt werden konnte, die Unglaubwürdigkeit 2mal durch den anatomischen Zustand erläutert wurde.

Aus der Betrachtung der *Tageszeiten*, in welchen die einzelnen Straftaten geschehen sein sollten, ergaben sich keine Besonderheiten. Höchstens fällt auf, daß es sich bei Berührungen nach § 176, 3 StGB. gewöhnlich um die Zeit am Tage handelte, während Blutschande sich

meist nachts abgespielt haben sollte. In den meisten Fällen sollte die Tat in der eigenen Wohnung des Täters geschehen sein, mehrfach auch im Garten, im Stall, in einem Fall auf der offenen Landstraße, in mehreren Fällen in der Schulklasse.

Auffällig ist die *Übereinstimmung der Hilfsmittel*, deren sich die Täter zur Anlockung der Kinder bedienten. Die Täter, welche sich gegen § 176, 3 strafbar machten, lockten die Kinder gewöhnlich am Tage in ihre Wohnung unter allerhand Vorwänden, wie Zigarettenholen, Kuchenholen, Bierholen und ähnlichen. Fast regelmäßig waren die Ehefrauen verreist oder auf der Arbeitsstelle. Die *Neugier der Kinder* diente mehrfach als *Hilfsmittel*. So wurde den Kindern versprochen, ihnen Tiere zu zeigen, Bilder und ähnliches. Mehrfach benutzten die Täter ihre Werkstatt, um die Kinder an sich zu locken. Ladeninhaber nahmen sie in die Hinterstube, ließen die Kinder einmal und mehrfach zur Abholung von Reparaturgegenständen wiederkommen und benutzten gewöhnlich die Zeit abends bei oder kurz nach Ladenschluß. In einem Falle leitete der Täter die Kindergruppe eines Naturheilvereins und gewann so Gelegenheit, mit den Kindern ohne Aufsicht zusammen zu sein. Besonders krass liegt der Fall eines Lehrers, welcher die Mädchen während der Schulstunde an die Tafel kommen ließ, wo er sie, hinter einem hohen Pult sitzend, unsittlich berührte.

Die *Untersuchung der Kinder* wurde von den verschiedensten Instanzen veranlaßt. Die Kriminalpolizei zog mich in einigen wenigen Fällen zu, hierbei wurde fast regelmäßig ein sicheres Ergebnis erzielt, häufig die Unglaubwürdigkeit der Zeuginnen festgestellt. Dasselbe auffällig günstige Ergebnis wurde in einem Falle erzielt, in welchem ein Vertreter der Staatsanwaltschaft sogleich nach dem Eingang der Anzeige sich mit mir zu der entfernt wohnenden Zeugin begab und durch eine langwierige Vernehmung die Überzeugung der Unglaubwürdigkeit gewann. Der hierdurch verursachte Zeitaufwand war sachlich gerechtfertigt durch die Tatsache, daß das Vorverfahren sogleich eingestellt werden konnte. Mehrfach erfolgte auch die *Zuziehung des Sachverständigen durch die Verteidigung*, und zwar in mehreren Fällen gegen den ausdrücklichen Widerstand der Gerichte. In 2 Fällen weigerte sich die Strafkammer hartnäckig, den Sachverständigen anzuhören. In dem einen Fall, in welchem der Vorsitzende besondere Schwierigkeiten machte, ergab sich unter meiner Mitwirkung in der Verhandlung vor der Strafkammer die sichere Unglaubwürdigkeit der Zeugin, so daß der Angeklagte freigesprochen werden mußte. In dem restlichen Falle erfolgte die Zuziehung teils durch das Schöffengericht, teils erst in 2. Instanz mit etwa den gleichen rechtlichen Ergebnissen. Bemerkte sei, daß es in den Fällen, wo ich durch die Verteidigung zugezogen wurde,

überwiegend zur Verurteilung der Täter kam, weil sich die Glaubwürdigkeit der Kinder herausstellte.

Ein wesentlicher Mangel ergab sich durch den Wechsel bei den Vertretern der Ermittlungsbehörde. In einem Falle, in dem ich von der Verteidigung zugezogen werden sollte, widersprach die Staatsanwaltschaft ausdrücklich. Der Vorsitzende zog mich erst auf nachhaltiges Drängen der Verteidigung zu. In der Hauptverhandlung erklärte ich die Zeugin für glaubwürdig. Darauf beantragte die Staatsanwaltschaft entgegen der Anklageschrift die Freisprechung. Das Gericht verurteilte. In der Verhandlung vor der Strafkammer wiederholte sich dasselbe Bild. Es erscheint daher gerade in denjenigen Fällen, in denen es sich um Aussagen Jugendlicher handelt, zweckmäßig, einen besonders vorgebildeten Sachbearbeiter bei den Ermittlungsbehörden zu beauftragen.

Zusammenfassung.

In 25 Fällen von Sittlichkeitsdelikten wurden 47 jugendliche Zeuginnen untersucht. Etwa $\frac{2}{3}$ waren glaubwürdig, $\frac{1}{3}$ war unglaubwürdig. Bei den Glaubwürdigen handelte es sich um fast durchweg gesunde körperlich und geistig ihrem Alter entsprechende Kinder. In einem Falle von Schwachsinn erschien das Kind durch seine besonderen Fähigkeiten glaubwürdig. In den Fällen von Unglaubwürdigkeit handelte es sich etwa in $\frac{1}{3}$ um Ursachen, welche auch dem Laien erkennbar waren; in $\frac{2}{3}$ der Fälle konnten die Ursachen erst durch den Sachverständigen festgestellt werden. Die glaubwürdigen Jugendlichen gehörten dem jüngeren Alter zwischen 4 und 15 Jahren an, die unglaubwürdigen dem Alter zwischen 8 und 22 Jahren. Bei diesen machten sich deutliche ungünstige Einflüsse vorzeitiger Erotisierung, der Pubertätsentwicklung und der Verwahrlosung bemerkbar. Diese Einflüsse waren in fast allen Fällen durch erhebliche familiäre Belastung erklärt und durch ungünstiges Milieu gefördert. Die nach Untersuchung der Kinder gewonnenen Urteile über ihre Glaubwürdigkeit bzw. Unglaubwürdigkeit wurden durch das Verhalten der Täter wesentlich bestätigt. Bei den für glaubwürdig erachteten Zeuginnen legten die Täter in $\frac{2}{3}$ der Fälle ein Geständnis bzw. Teilgeständnis ab. Die Täter stammten aus den Jahresklassen zwischen 20 und 60, sie verhielten sich meist sonst unauffällig. Nur in fast $\frac{1}{3}$ der Fälle machte sich der Einfluß geringer Verstandesentwicklung, des Alkohols, einer Kriegsverletzung oder vorzeitigen Alterns bemerkbar. In den Fällen von strafbaren Einzelhandlungen fiel eine Häufung unglaubwürdiger Zeuginnen auf, während sich in den Fällen von fortgesetzten Handlungen eine Häufung glaubwürdiger Zeuginnen ergab. Ebenso ergab sich eine Häufung unglaubwürdiger Zeuginnen in den Fällen, in denen diese selbst und sogleich nach der angeblichen Tat Anzeige

erstatteten, andererseits eine Häufung glaubwürdiger Zeuginnen in den Fällen, in welchen die strafbaren Vorfälle erst nach längerer Zeit durch dritte Personen entdeckt und angezeigt wurden.

Die Mitwirkung an der Aufklärung dieser 25 Fälle wurde durch den Mangel an rechtlichen Bestimmungen erschwert. In den Fällen, in denen die Zuziehung des Sachverständigen frühzeitig erfolgte, war die Bearbeitung leichter und führte zu einem besseren Ergebnis als in denjenigen Fällen, in denen sie später oder sogar erst in 2. Instanz geschah. Wünschenswert ist eine Regelung der Strafprozeßordnung in dem Sinne, daß die Zuziehung Sachverständiger rechtzeitig gewährleistet wird und die Sachbearbeitung auch bei den Strafverfolgungsbehörden durch geeignete Kräfte erfolgt.
